



Gesetzentwurf

der Landesregierung - Ministerium für Justiz und Gesundheit

Entwurf eines Gesetzes über Auskunftspflichten der berufsständischen Versorgungseinrichtungen

A. Problem

Durch das Gesetz zur Verbesserung des Schutzes von Gerichtsvollziehern vor Gewalt sowie zur Änderung weiterer zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850) sind Auskunftsrechte von Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern, anderen Vollstreckungsbehörden und Insolvenzgerichten gegenüber berufsständischen Versorgungseinrichtungen, bei denen die Schuldnerin oder der Schuldner Mitglied ist, eingeführt worden.

Von dem Recht auf Datenabruf ist die korrespondierende Pflicht zur Datenübermittlung durch die berufsständischen Versorgungseinrichtungen nicht erfasst, da insoweit keine Gesetzgebungskompetenz des Bundes besteht. Deshalb sind entsprechende Regelungen der Länder erforderlich, um sicherzustellen, dass die Auskunftersuchen nicht ins Leere gehen (vgl. BT-Drs. 19/29398, S. 4).

B. Lösung

Die berufsständischen Versorgungseinrichtungen werden grundsätzlich zur Erteilung der Auskünfte an öffentliche Stellen, die gesetzlich zu einer Informationsabfrage befugt sind, verpflichtet. Diese Auskunftspflichten betreffen die bekannte derzeitige Anschrift der Schuldnerin oder des Schuldners, den derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsort sowie entsprechende Daten über die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber, sofern diese Daten den berufsständischen Versorgungswerken vorliegen. Für den dadurch entstehenden Aufwand bei der Prüfung eines Auskunftersuchens und der Übermittlung der abgefragten Daten erhalten die Versorgungseinrichtungen eine Gebühr in Höhe der Gebühr nach § 64 Absatz 1 Satz 2 SGB X. Diese beträgt derzeit 10,20 Euro.

Darüber hinaus werden im Architekten- und Ingenieurkammergesetz und im Rechtsanwaltsversorgungsgesetz einige redaktionelle Änderungen zur Aktualisierung vorgenommen. Weitere ergänzende Änderungen im Heilberufekammergesetz (HBKG) dienen der Klarstellung bzw. ermächtigen die Versorgungswerke an dem Sterbefallmitteilungsverfahren der Deutsche Post AG teilzunehmen, um eine Aktualisierung der Mitgliederbestandsdaten zu erleichtern. Zudem wird mit § 4 Absatz 5 HBKG u. a. ein Zulässigkeitsstatbestand für die Verarbeitung sensibler Gesundheitsdaten eingeführt, um einen Rechtsrahmen für die erforderliche Weitergabe solcher Daten zu schaffen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Für die die öffentlichen Haushalte entstehen keine zusätzlichen Kosten.

2. Verwaltungsaufwand

Soweit Abfragen zur Datenübermittlung zu bearbeiten sind, ist damit ein begrenzter personeller Zusatzaufwand für die berufsständischen Versorgungseinrichtungen verbunden.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Die verbesserten Möglichkeiten der Zwangsvollstreckung erleichtern die Durchsetzung titulierter Forderungen. Für die Auskunftserteilung durch die berufsständischen Versorgungseinrichtungen ist die Zahlung einer Gebühr in Höhe von 10,20 Euro vorgesehen. Ein Verzicht auf diese Gebühr würde im Ergebnis zu einer Verfolgung von Interessen Dritter auf Kosten aller Mitglieder der jeweils betroffenen Versorgungseinrichtung führen, die den Verwaltungsaufwand durch ihre Beiträge finanzieren.

E. Nachhaltigkeit

Das Gesetzgebungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsziele der Landesregierung und keine direkten oder indirekten Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen.

F. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Eine möglichst einheitliche Formulierung der Datenübermittlungsbefugnis ist zwischen den Ländern auf der Grundlage eines Formulierungsvorschlags des Bundesministeriums der Justiz koordiniert worden.

G. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Die Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Landtages wird über den Gesetzentwurf unterrichtet.

H. Federführung

Federführend ist das Ministerium für Justiz und Gesundheit.

Entwurf eines Gesetzes über Auskunftspflichten der berufsständischen Versorgungseinrichtungen

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Heilberufekammergesetzes

Das Heilberufekammergesetz vom 29. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 489), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 bis 8 eingefügt:

„(5) Die Versorgungseinrichtungen sind berechtigt, Angaben und Änderungen personenbezogener Daten ihrer Mitglieder im Sinne von § 8 Absatz 2 an die Kammer weiterzuleiten, der das Mitglied angehört. Jede Versorgungseinrichtung ist ferner berechtigt, personenbezogene Daten von Mitgliedern, die ihre Mitgliedschaft beenden und die Mitgliedschaft einer anderen Versorgungseinrichtung erwerben, mit dieser auszutauschen, soweit dies für die Ausübung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Aufgaben der betreffenden Versorgungseinrichtungen, insbesondere für die Überleitung von Beiträgen und die Begründung von Versorgungsverpflichtungen bei der jeweils aufnehmenden Versorgungseinrichtung erforderlich ist. Dasselbe gilt für den Austausch personenbezogener Daten von Personen, die bei einer Versorgungseinrichtung eine Mitgliedschaft erwerben und ihre Mitgliedschaft bei einer anderen Versorgungseinrichtung beenden. Die Versorgungseinrichtungen unterrichten die zuständige Behörde über Erkrankungen und körperliche Mängel, sofern eine weitere Berufstätigkeit erhebliche konkrete Gefahren für die Gesundheit von Patientinnen und Patienten befürchten lässt.

(6) Die Versorgungseinrichtungen sind zwecks Überprüfung der Leistungsvoraussetzungen zum Abgleich von Mitgliederstammdaten von leistungsempfangenden Personen mit den nach § 101a Absatz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) von der Datenstelle der Deutschen Rentenversicherung an die Deutsche Post AG übermittelten Sterbefallmitteilungen berechtigt. Die Versorgungseinrichtungen sind befugt, zu diesem Zweck einen Vertrag nach § 101a Absatz 3 Nummer 2 SGB X abzuschließen und die Stammdaten aller leistungsempfangenden Personen an die Deutsche Post AG zu übermitteln. Die Versorgungseinrichtungen sind ferner befugt, die von der Deutschen Post AG

gemäß § 101a Absatz 2 Nummer 2 SGB X übermittelten Sterbefallmitteilungen zu erheben und zur Aktualisierung der Leistungsbestandsdaten zu verwenden.

(7) Verlangt eine öffentliche Stelle aufgrund gesetzlicher Befugnis von einer Versorgungseinrichtung Auskunft über

1. die derzeitige Anschrift,
2. den derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsort oder
3. den Namen und die Vornamen oder die Firma sowie die Anschrift des derzeitigen Arbeitgebers

eines Mitglieds dieser Versorgungseinrichtung, so übermittelt die Versorgungseinrichtung diese Daten an die öffentliche Stelle. Die Versorgungseinrichtung verweigert die Auskunft, soweit sie Grund zu der Annahme hat, dass durch die Übermittlung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden.

(8) Die Versorgungseinrichtung erhält für jede auf der Grundlage des Absatzes 7 erteilte Auskunft eine Gebühr in Höhe der Gebühr nach § 64 Absatz 1 Satz 2 SGB X. Abweichend von Satz 1 werden für Auskünfte an die Vollstreckungsbehörden des Bundes und der Länder sowie an die zentrale Behörde nach § 4 des Auslandsunterhaltsgesetzes vom 23. Mai 2011 (BGBl. I S. 898), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3424), keine Gebühren erhoben.“

- b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 9.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die Kammern sind berechtigt, personenbezogene Daten der Kammermitglieder nach § 8 Absatz 2 an die zuständige Versorgungseinrichtung weiterzuleiten, soweit diese ohne Kenntnis der Daten an der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben gehindert wäre.“
 - b) Die bisherigen Absätze 6 bis 12 werden Absätze 7 bis 13.
3. § 38 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wer eine Facharztbezeichnung führt, darf grundsätzlich nur in dem entsprechenden Gebiet tätig werden; mehrere Facharztbezeichnungen dürfen nur nebeneinander geführt werden, soweit der Beruf in den entsprechenden Gebieten regelmäßig ausgeübt wird.“
4. § 45 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wer eine Fachtierarztbezeichnung führt, darf grundsätzlich nur in dem entsprechenden Gebiet tätig werden; mehrere Fachtierarztbezeichnungen dürfen nur nebeneinander geführt werden, soweit der Beruf in den entsprechenden Gebieten regelmäßig ausgeübt wird.“

Artikel 2

Änderung des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes

Das Architekten- und Ingenieurkammergesetz vom 9. August 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 116), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 516), wird wie folgt geändert:

1. In § 23 Absatz 1 Satz 3, § 24 Absatz 1 Satz 3 und § 27 Absatz 1 Satz 2 werden jeweils die Wörter „oder die Voraussetzungen nach § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen“ gestrichen.

2. In § 32 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Verlangt eine öffentliche Stelle aufgrund gesetzlicher Befugnis von dem Versorgungswerk Auskunft über

1. die derzeitige Anschrift,
2. den derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsort oder
3. den Namen und die Vornamen oder die Firma sowie die Anschrift des derzeitigen Arbeitgebers

eines Mitglieds des Versorgungswerks, so übermittelt das Versorgungswerk diese Daten an die öffentliche Stelle. Das Versorgungswerk verweigert die Auskunft, soweit es Grund zu der Annahme hat, dass durch die Übermittlung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden. Das Versorgungswerk erhält für jede auf der Grundlage des Satzes 1 erteilte Auskunft eine Gebühr in Höhe der Gebühr nach § 64 Absatz 1 Satz 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch. Abweichend von Satz 3 werden für Auskünfte an die Vollstreckungsbehörden des Bundes und der Länder sowie an die zentrale Behörde nach § 4 des Auslandsunterhaltsgesetzes vom 23. Mai 2011 (BGBl. I S. 898), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3424), keine Gebühren erhoben.“

Artikel 3

Änderung des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes

Das Rechtsanwaltsversorgungsgesetz vom 3. September 1984 (GVOBl. Schl.-H. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (GVOBl.

Schl.-H. S. 132, 133), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Artikel 16 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVObI. Schl.-H. S. 30, 36), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1 Aufgaben und Errichtung

Für die Mitglieder der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer ist ein Versorgungswerk mit Pflichtmitgliedschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet, das seinen Mitgliedern Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe seiner Satzung gewährt.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „der Aufsichtsbehörde“ durch die Wörter „des für Justiz zuständigen Ministeriums“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „gesetzlichen Rentenversicherung für Angestellte im Sinne von § 112 Abs. 1, 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes“ durch die Wörter „Rentenversicherung im Sinne von §§ 157 bis 160 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden die Wörter „und die Zurücknahme“ durch die Wörter „, die Rücknahme und den Widerruf“ ersetzt.
- b) Folgende Absätze 4 und 5 werden angefügt:

„(4) Verlangt eine öffentliche Stelle aufgrund gesetzlicher Befugnis von dem Versorgungswerk Auskunft über

1. die derzeitige Anschrift,
2. den derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsort oder
3. den Namen und die Vornamen oder die Firma sowie die Anschrift des derzeitigen Arbeitgebers

eines Mitglieds des Versorgungswerks, so übermittelt das Versorgungswerk diese Daten an die öffentliche Stelle. Das Versorgungswerk verweigert die Auskunft, soweit es Grund zu der Annahme hat, dass durch die Übermittlung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden.

(5) Das Versorgungswerk erhält für jede auf der Grundlage des Absatzes 4 erteilte Auskunft eine Gebühr in Höhe der Gebühr nach § 64 Absatz 1 Satz 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch. Abweichend von Satz 1 werden für Auskünfte an die Vollstreckungsbehörden des Bundes und der Länder sowie an die zentrale Behörde nach § 4 des Auslandsunterhaltsgesetzes

vom 23. Mai 2011 (BGBl. I S. 898), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3424), keine Gebühren erhoben.“

4. § 5 wird gestrichen.
5. Der bisherige § 6 wird § 5.

Artikel 4 **Änderung des Gesetzes über die Versorgung** **der Steuerberaterinnen und Steuerberater**

Das Gesetz über die Versorgung der Steuerberaterinnen und Steuerberater vom 18. November 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 13. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 612, 619), wird wie folgt geändert:

In § 14 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Verlangt eine öffentliche Stelle aufgrund gesetzlicher Befugnis von dem Steuerberaterversorgungswerk Auskunft über

1. die derzeitige Anschrift,
2. den derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsort oder
3. den Namen und die Vornamen oder die Firma sowie die Anschrift des derzeitigen Arbeitgebers

eines Mitglieds des Steuerberaterversorgungswerks, so übermittelt das Steuerberaterversorgungswerk diese Daten an die öffentliche Stelle. Das Steuerberaterversorgungswerk verweigert die Auskunft, soweit es Grund zu der Annahme hat, dass durch die Übermittlung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden.

(5) Das Steuerberaterversorgungswerk erhält für jede auf der Grundlage des Absatzes 4 erteilte Auskunft eine Gebühr in Höhe der Gebühr nach § 64 Absatz 1 Satz 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch. Abweichend von Satz 1 werden für Auskünfte an die Vollstreckungsbehörden des Bundes und der Länder sowie an die zentrale Behörde nach § 4 des Auslandsunterhaltsgesetzes vom 23. Mai 2011 (BGBl. I S. 898), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3424), keine Gebühren erhoben.“

Artikel 5 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther
Ministerpräsident

Prof. Dr. Kersten von der Decken
Ministerin für Justiz und Gesundheit

Monika Heinold
Finanzministerin

Claus Ruhe Madsen
Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit,
Technologie und Tourismus

Werner Schwarz
Minister für Landwirtschaft,
ländliche Räume, Europa
und Verbraucherschutz

Begründung:**A. Allgemeiner Teil**

Mit dem Gesetz zur Verbesserung des Schutzes von Gerichtsvollziehern vor Gewalt sowie zur Änderung weiterer zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850) sind die Ermittlungsbefugnisse der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher im zivilprozessualen Vollstreckungsverfahren erweitert worden. Die zuvor bestehenden Befugnisse umfassten ein Abfragerecht bestimmter Daten der Schuldnerin oder des Schuldners gegenüber den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher darf unter näher bestimmten Voraussetzungen die derzeitige Anschrift, den derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsort (§ 755 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Zivilprozessordnung, ZPO) sowie den Namen, die Vornamen oder die Firma und die Anschrift der derzeitigen Arbeitgeber (§ 802 I Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ZPO) der Schuldnerin oder des Schuldners erheben.

Dieses Abfragerecht ist auf die berufsständischen Versorgungseinrichtungen im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erweitert worden. Ferner sind auch die Ermittlungsbefugnisse der Vollstreckungsbehörde nach § 5a Absatz 1 Nummer 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG) und deren Auskunftsrechte nach § 5b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VwVG sowie die Auskunftsrechte der zentralen Behörde nach § 16 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und § 17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Auslandsunterhaltsgesetzes (AUG) im gleichen Umfang erweitert worden. § 755 ZPO gilt schließlich gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 des Justizbeitragsgesetzes (JBeitrG) sinngemäß auch für die Vollstreckung der nach diesem Gesetz beizutreibenden Ansprüche. Das Insolvenzgericht kann gemäß § 98 Absatz 1a der Insolvenzordnung (InsO) anstelle der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers die Daten nach § 802 I Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ZPO erheben.

Diese bundesgesetzlichen Erweiterungen umfassen allerdings ausschließlich das Recht auf Datenabruf. Die mit diesem Recht korrespondierende Pflicht zur Datenübermittlung durch die berufsständischen Versorgungswerke wird dagegen bundesgesetzlich nicht geregelt. Die Gesetzgebungskompetenz sieht der Bundesgesetzgeber insoweit bei den Ländern (vgl. BT-Drs. 19/29398, S. 4 und 6). Solche korrespondierenden Pflichten werden mit dem vorliegenden Gesetz geschaffen.

Die für die Auskunfterteilung vorgesehene Gebühr ist vom jeweiligen Kostenschuldner zu tragen. Stellt die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher das Ersuchen, handelt es sich bei der Gebühr um dessen Auslagen (Nummer 708 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtsvollzieherkostengesetz), die - soweit sie notwendig waren - als Kosten der Zwangsvollstreckung der Schuldnerin oder dem Schuldner zur Last fallen (§ 788 Absatz 1 ZPO). Bei der Gebühr für ein von dem Insolvenzgericht gestelltes Ersuchen handelt es sich um Auslagen nach Nummer 9013 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz, die Kosten des Insolvenzverfahrens sind (§ 54 Nummer 1 InsO). Der bei den Versorgungseinrichtungen entstehende Aufwand für die Prüfung

eines Auskunftersuchens und die Datenübermittlung wird grundsätzlich mit der vorgesehenen Gebühr von derzeit 10,20 Euro abgegolten.

In Schleswig-Holstein bestehen berufsständische Versorgungseinrichtungen derzeit im Bereich der Heilberufe bei der Apothekerkammer, der Ärztekammer, der Psychotherapeutenkammer und der Zahnärztekammer; im Bereich der rechtsberatenden Berufe sind Versorgungswerke der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie der Steuerberaterinnen und Steuerberater errichtet worden. Die Architekten- und Ingenieurkammer hat von ihrer gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit, ein eigenes Versorgungswerk einzurichten, bislang keinen Gebrauch gemacht; sie hat sich dem Versorgungswerk der Architektenkammer Baden-Württemberg angeschlossen. Auch die Mitglieder der Tierärztekammer sowie die Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer sowie vereidigten Buchprüferinnen und Buchprüfer in Schleswig-Holstein gehören auswärtigen Versorgungseinrichtungen an (Tierärzteversorgung Niedersachsen bzw. Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen) an.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Heilberufekammergesetzes)

Zu Nummer 1 Buchstabe a (§ 4 HBKG)

Die Regelung in **Absatz 5 Satz 1 bis 3** dient der Klarstellung. Die schleswig-holsteinischen Versorgungseinrichtungen der Heilberufe unterhalten mit Versorgungseinrichtungen anderer Kammerbezirke sogenannte „Überleitungsabkommen“. Diese Abkommen bilden die Grundlage dafür, dass Mitglieder, die in einen anderen Kammerbezirk wechseln, unter bestimmten, in den Überleitungsabkommen und den Satzungen der betreffenden Versorgungseinrichtungen detailliert geregelten Voraussetzungen, durch die aufnehmende Versorgungseinrichtung so gestellt werden, dass diese die an das abgebende Versorgungswerk erbrachte Beitragsleistung anrechnet. Rechtstechnisch erfolgt dies allerdings nicht durch Übertragung des bei der abgebenden Versorgungseinrichtung erworbenen Versorgungsanspruches. Eine solche Übertragung (z. B. in Form einer Abtretung) würde bedeuten, dass der bei der abgebenden Versorgungseinrichtung erworbene Versorgungsanspruch im Hinblick auf seine Höhe und Berechnung unverändert bliebe und lediglich ein Schuldnerwechsel auf die aufnehmende Versorgungseinrichtung stattfände. Dies ist jedoch nicht durchgehend möglich, weil die Rentenberechnungsmodalitäten der meisten Versorgungseinrichtungen differieren und jedes aufgenommene Mitglied, auch im Hinblick auf anzurechnende Beitragsleistungen, die dieses in der Vergangenheit zugunsten einer anderen Versorgungseinrichtung erbracht hat, durch die aufnehmende Versorgungseinrichtung allein den für diese geltenden Rentenberechnungsmodalitäten unterworfen wird. Die Überleitungsabkommen beinhalten daher die Verpflichtung, dass die aufnehmende Versorgungseinrichtung das aufgenommene Mitglied so zu stellen hat, als habe es die an die abgebende Versorgungseinrichtung geleisteten Beiträge zu den jeweils tatsächlichen Zeitpunkten,

an denen diese entrichtet wurden, an die aufnehmende Versorgungseinrichtung geleistet. Die aufnehmende Versorgungseinrichtung erwirbt somit keine bereits bestehende Versorgungsverpflichtung, sondern begründet regelmäßig eine neue Versorgungsverpflichtung zugunsten des in ihren Kammerbezirk wechselnden Mitgliedes.

Satz 4 enthält eine dem § 9 Absatz 11 HBKG vergleichbare Regelung zur Übermittlung personenbezogener Gesundheitsdaten, die dem Versorgungswerk eine Unterrichtung der zuständigen Behörde zur Gefahrenabwehr ermöglicht. Aus datenschutzrechtlicher Sicht bedarf es einer eindeutigen Rechtsgrundlage für die Weitergabe gesundheitsbezogener Daten von Mitgliedern des Versorgungswerkes der Ärztekammer Schleswig-Holstein. Mit dem neuen Satz 4 soll im Interesse des Patientenschutzes eine rechtliche Grundlage dafür geschaffen werden, dass es zukünftig auch dem Versorgungswerk rechtlich möglich ist, gesundheitsbezogene Daten ihrer Mitglieder unter denselben gesundheitsbezogenen Voraussetzungen des § 9 Absatz 11 HBKG an die für die Berufstätigkeit bzw. -ausübung des jeweiligen Mitgliedes zuständigen Behörden übermitteln zu dürfen. So kann das Versorgungswerk insbesondere im Rahmen eines Rentenverfahrens wegen zu prüfender Berufsunfähigkeit Kenntnis von gesundheitsbezogenen Einschränkungen (körperliche Mängel oder Erkrankungen) erhalten, die die Annahme rechtfertigen, dass wegen dieser Einschränkungen eine weitere Berufstätigkeit erhebliche konkrete Gefahren für die Gesundheit von Patientinnen und Patienten befürchten lässt. Diesen entgegenzuwirken obliegt den für die Berufsausübung zuständigen Behörden, insbesondere der zuständigen Approbationsbehörde, aber als Berufsaufsicht auch derjenigen Landesärztekammer, bei der die betroffene Person ihrerseits Kammermitglied ist. Ohne Kenntnis der bei dem Versorgungswerk vorhandenen Daten ist allerdings ein Tätigwerden der zuständigen Behörde nicht möglich. Satz 4 schafft den Rechtsrahmen für die Zulässigkeit der Weitergabe dieser Daten nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe i der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO). Somit gilt das Verarbeitungsverbot gemäß Artikel 9 Absatz 1 DS-GVO hier nicht.

Das Sterbemitteilungsverfahren nach **Absatz 6** wird über die Deutsche Post AG durchgeführt. Durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze wurde mit Wirkung zum 1. Juli 2020 für berufsständische Versorgungseinrichtungen die Möglichkeit geschaffen, an dem Sterbefallmitteilungsverfahren der Deutsche Post AG teilzunehmen. Nach § 101a Absatz 2 Nummer 2 letzter Halbsatz des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) dürfen die von der Datenstelle der Deutschen Rentenversicherung nach § 101a Absatz 1 SGB X an die Deutsche Post AG übermittelten Daten nun auch an berufsständischen Versorgungseinrichtungen übermittelt werden, um diesen eine Aktualisierung ihrer Versichertenbestände bzw. Mitgliederbestände zu ermöglichen. Mit dem Datenaustausch wird eine Lebensbescheinigung entbehrlich und für hochbetagte, erkrankte oder behinderte Menschen kommt es zu einer erheblichen Vereinfachung. Dies gilt aber nur, soweit die berufsständischen Versorgungseinrichtungen nach Landesrecht oder Satzungsrecht zur Erhebung dieser Daten befugt sind. Eine Erhebungsbefugnis der berufsständischen Versorgungseinrichtungen konnte im Zehnten Buch Sozialgesetzbuch nicht ge-

regelt werden, weil das Recht der berufsständischen Versorgung nicht in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fällt und deshalb auf Landesebene geregelt werden muss. Die Regelung in Absatz 6 schafft die landesrechtliche Grundlage und ermöglicht so den Versorgungswerken die Teilnahme am Sterbemitteilungsverfahren.

Mit dem neuen **Absatz 7** wird eine gesetzliche Grundlage für die Beantwortung von Auskunftsverlangen öffentlicher Stellen durch die berufsständischen Versorgungseinrichtungen der Heilberufe geschaffen.

Der Bundesgesetzgeber hat in § 755 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und ebenso in § 8021 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung lediglich ein Recht auf Datenabruf geregelt. Entsprechendes gilt für § 5a Absatz 1 Nummer 2 und § 5b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VwVG sowie § 16 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und § 17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 AUG.

Die korrespondierende Pflicht zur Datenübermittlung der berufsständischen Versorgungseinrichtung enthält für die berufsständischen Versorgungseinrichtungen der Heilberufe der neue § 4 Absatz 6 HBKG. Dabei ist § 4 Absatz 6 HBKG wie § 74a SGB X für die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung zugleich eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Absatz 2 und 3 Satz 1 Buchstabe b und Satz 2 der Datenschutz-Grundverordnung.

Für die Regelung der landesgesetzlichen Befugnis in § 4 Absatz 6 HBKG wurde allerdings eine abstraktere Formulierung gewählt. So werden insbesondere abweichend von § 74a Absatz 2 und 3 SGB X weder die zu einem Datenabruf befugten Stellen namentlich genannt noch die Voraussetzungen einzelner Abfragebefugnisse noch einmal gleichlautend wiederholt. Auch § 74a Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 2 SGB X bringt insoweit letztlich nur zum Ausdruck, dass die Rentenversicherungsträger personenbezogene Daten nur in den Fällen übermitteln dürfen, in denen Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher oder die Insolvenzgerichte ein Auskunftsrecht haben (vgl. *Woltjen* in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB X, 2. Auflage 2017, 1. Überarbeitung, Stand: 14. Mai 2018, § 74a SGB X Rn. 50). Damit reduziert sich ein etwaiger Anpassungsbedarf für den Fall, dass sich diese Voraussetzungen zukünftig ändern oder weitere bundes- oder landesgesetzliche Abfragebefugnisse geschaffen werden sollten.

Satz 1 bestimmt die möglichen Adressaten einer Datenübermittlung. Der Begriff der öffentlichen Stelle ist an die Begriffsbestimmungen in § 2 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes und in § 1 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) angelehnt. Er umfasst zunächst diejenigen Stellen, denen in den vorgenannten bundesgesetzlichen Regelungen eine Abfragebefugnis gegenüber einer berufsständischen Versorgungseinrichtung eingeräumt wurde (Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher, Insolvenzgerichte, Bundesamt für Justiz als zentrale Behörde nach § 4 AUG, Vollstreckungsbehörden des Bundes nach § 4 VwVG und solche nach § 2 JBeitrG). Daneben können Adressaten einer Datenübermittlung aber namentlich auch die allge-

meinen Vollstreckungsbehörden der Länder sein. Die Abfragebefugnis muss der öffentlichen Stelle in einem formellen Gesetz eingeräumt worden sein. Eine untergesetzliche Norm genügt nicht.

Nach § 5 Absatz 2 LDSG trägt die ersuchende Stelle die Verantwortung für die Zulässigkeit der Datenübermittlung. Die übermittelnde Stelle hat lediglich zu prüfen, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben der ersuchenden Stelle liegt. Die Rechtmäßigkeit des Ersuchens prüft sie nur, wenn im Einzelfall hierzu ein konkreter Anlass besteht. Das Auskunftsverlangen ist so zu stellen, dass die Versorgungseinrichtung die Rechtmäßigkeit der Datenübermittlung prüfen kann. Erforderlich ist die Angabe der Befugnisnorm und welche Daten der einzelnen betroffenen Person übermittelt werden sollen. Der Gegenstand einer Datenübermittlung ist von vornherein auf die abschließend aufgezählten Daten der betroffenen Person beschränkt, sofern diese Daten den berufsständischen Versorgungswerken vorliegen. Die Aufzählung korrespondiert mit den Gegenständen der bundesgesetzlichen Abfragebefugnisse. Die konkrete Auskunft wiederum darf nur über solche Daten erteilt werden, die nach der entsprechenden Befugnisnorm Gegenstand eines Auskunftsverlangens gegenüber der berufsständischen Versorgungseinrichtung sein können. Danach kann im Einzelfall aber auch die Übermittlung sämtlicher aufgezählter Daten über die betroffene Person zulässig sein, wenn sich die abfragende Stelle auf mehrere Befugnisnormen berufen kann. Die alternative Aufzählung schließt dies nicht aus.

Der Pflicht zur Datenübermittlung setzen nach Satz 2 die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person Grenzen. Diese Ausprägung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit findet sich auch in § 74a Absatz 2 und 3 SGB X. Die Versorgungseinrichtung hat eine etwaige Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen eigenverantwortlich zu prüfen. Solche Interessen können sich auf rechtlich geschützte Positionen beziehen oder auch nur wirtschaftlicher oder ideeller Art sein. Für die Auslegung des Begriffs können die zum Bundesdatenschutzgesetz und zu § 8 des Bundesmeldegesetzes entwickelten Grundsätze herangezogen werden (vgl. *Woltjen* in: Schlegel/Voelzke, a. a. O., § 74a SGB X Rn. 37; KassKomm/Martin, 118. EL März 2022, § 74a SGB X Rn. 25 mit Rn. 11). Danach dürften schutzwürdige Interessen in der Regel beeinträchtigt werden, wenn die betroffene Person ein aus ihrer Sicht berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung der abgefragten Daten hat (vgl. BT-Drs. 8/4022, S. 84). Bei der Prüfung der Schutzwürdigkeit handelt es sich um eine Einzelfallprüfung, zu welcher die betroffene Person nicht angehört werden muss (vgl. *Bösenberg/Woltjen* in: Schlegel/Voelzke, a. a. O., § 68 SGB X Rn. 49 ff.; BeckOK SozR/Westphal, 65. Ed. 1. März 2022, § 74a SGB X Rn. 14 m. w. N.).

Die Kostenregelung in **Absatz 8** entspricht derjenigen des § 64 Absatz 1 SGB X in Höhe von aktuell 10,20 Euro. Durch die Verweisung ist sichergestellt, dass eine Gebührenerhöhung im Bundesrecht unmittelbar auch den Versorgungseinrichtungen im Land zugutekommt. Eine Datenübermittlungspflicht der Versorgungseinrichtung ohne grundsätzliche Kostenerstattung würde im Ergebnis zu einer Verfolgung von Interessen privater Dritter auf Kosten der Beitragszahlerinnen und Beitragszahler führen (vgl.

BT-Drs. 16/13432, S. 51, dort zu § 64 Absatz 1 Satz 2 SGB X). Dies wäre nicht sachgerecht. Auch die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten die Gebühr von 10,20 Euro lediglich für eine an die Gerichtsvollzieherin oder den Gerichtsvollzieher und künftig an das Insolvenzgericht erteilte Auskunft. Erteilte Auskunft im Sinne des Satzes 1 ist auch die Mitteilung, dass Daten über die betroffene Person bei Versorgungseinrichtung nicht verarbeitet werden, oder die Mitteilung, dass einer Datenübermittlung die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person entgegenstehen. Die Gebührenbefreiung zugunsten der Vollstreckungsbehörden der Länder schließt die kommunalen Vollstreckungsbehörden ein.

Zu Nummer 1 Buchstabe b (§ 4 HBKG)

Es handelt es sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 2 Buchstabe a (§ 9 HBKG)

Die Regelung dient der Klarstellung.

Zu Nummer 2 Buchstabe b (§ 9 HBKG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 3 und 4 (§§ 38, 45 Absatz 2 Satz 1 HBKG)

Die Ergänzung der Regelungen dient der Klarstellung. Bereits jetzt werden Fachärzte bzw. Fachtierärzte i. d. R. grundsätzlich nur in dem Gebiet der geführten Facharzt- bzw. Fachtierarztbezeichnung tätig und dürfen fachfremde Tätigkeiten in nur geringem Umfang ausüben. Ziel ist es, die besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten in dem jeweiligen Gebiet durch eine regelmäßige Berufstätigkeit zu erhalten. Die Formulierung entspricht dem bisherigen § 38 Absatz 1 HBKG (Fassung vor Änderung durch Gesetz vom 29. März 2022, GVOBl. Schl.-H. S. 489).

Zu Artikel 2 (Änderung des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes)

Zu Nummer 1 bis 3 (§§ 23, 24 und 27 ArchIngKG)

Die Verweise auf § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) sind obsolet.

Nach dieser Übergangsvorschrift konnte zum Richter in der Verwaltungsgerichtsbarkeit auch ernannt werden, wer bis zum Inkrafttreten des DRiG am 1. Juli 1962 die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst erlangt hatte. Die Vorschrift ist durch Artikel 4 Nummer 7 des Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) aufgehoben worden, weil sie keinen Anwendungsbereich mehr hatte (vgl. zur Begründung BR-Drs. 20/21, S. 220 f.). Alle theoretisch in Betracht kommenden Personen haben mittlerweile längst die Ruhestandsgrenze überschritten.

Zu Nummer 4 (§ 32 ArchIngKG)

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a wird verwiesen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes)**Zu Nummer 1 (§ 1 RAVG)**

Das Schleswig-Holsteinische Versorgungswerk für Rechtsanwälte ist gemäß Bekanntmachung des Justizministers vom 27. Dezember 1984 (Amtsbl. Schl.-H. 1985, S. 12) errichtet worden. Die Vorschriften in § 1 Absatz 2 RAVG über den Gründungsbeschluss und die Urabstimmung sind daher obsolet. Dies gilt auch für den in § 1 Absatz 1 RAVG vorgesehenen optionalen Charakter der Errichtung, der insbesondere eine vorherige Urabstimmung ermöglichen sollte (vgl. die Gesetzesbegründung in LT-Drs. 10/493, S. 6).

Zu Nummer 2 (§ 2 RAVG)**Zu Buchstabe a (§ 2 Absatz 1 Satz 2 RAVG)**

Die Zuständigkeit für die Genehmigung von Satzungsänderungen wird klargestellt. Beim Inkrafttreten des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes war dies noch unzweifelhaft, da das Justizministerium nach § 4 Satz 1 RAVG alleinige Aufsichtsbehörde war. Durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landesjustizverwaltungskostengesetzes und weiterer Gesetze vom 15. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 132) ist die Versicherungsaufsicht dem dafür zuständigen Ministerium übertragen worden, dabei wurde § 2 Absatz 1 Satz 2 RAVG versehentlich nicht an die neue Rechtslage angepasst. Dies soll nun nachgeholt werden. Aus der damaligen Entwurfsbegründung (LT-Drs. 18/1469, S. 17) ergibt sich jedoch, dass mit der Regelung der Versicherungsaufsicht eine Ausweitung der Zuständigkeit für die Genehmigung von Satzungsänderungen nicht beabsichtigt war. Insofern führt die jetzige Änderung zu einer Klarstellung der Rechtslage.

Zu Buchstabe b (§ 2 Absatz 4 RAVG)

Die Änderung dient der redaktionellen Korrektur eines obsoleten Verweises auf die gesetzliche Rentenversicherung für Angestellte und auf § 112 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG).

Das AVG ist durch Artikel 83 Nummer 1 des Rentenreformgesetzes 1992 vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261) mit Wirkung zum 1. Januar 1992 durch das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – ersetzt worden. Durch das Gesetz zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) sind zum 1. Januar 2005 die Rentenversicherungen der Angestellten und der Arbeiter zur allgemeinen Rentenversicherung zusammengefasst worden.

Die Bestimmungen in § 112 Absatz 1 und 2 AVG in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung regelten den Beitragssatz und die Beitragsbemessungsgrenze. Entsprechende Bestimmungen sind nunmehr in den §§ 157 bis 160 SGB VI enthalten, auf die auch § 8 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Versorgung der Steuerberaterinnen und Steuerberater verweist.

Zu Nummer 3 (§ 3 RAVG)

Zu Buchstabe a (§ 3 Absatz 3 RAVG)

Die Vorschrift wird an die veränderte Terminologie der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) angeglichen. § 14 BRAO, der bei Erlass des RAVG noch die „Zurücknahme der Zulassung“ regelte, ist mit dem Gesetz zur Änderung des Berufsrechts für Rechtsanwälte und Patentanwälte vom 13. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2135) an den Sprachgebrauch der §§ 48, 49 VwVfG angepasst werden, die zwischen Rücknahme und Widerruf eines Verwaltungsaktes unterscheiden (vgl. dazu die Gesetzesbegründung in BT-Drs. 11/3253, S. 20).

Zu Buchstabe b (§ 3 Absatz 4 RAVG)

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a wird verwiesen.

Zu Nummer 4 (§ 5 RAVG)

Die Vorschriften über den Gründungsausschuss sind obsolet. Die Gründung des Schleswig-Holsteinischen Versorgungswerks für Rechtsanwälte ist vor mehr als drei Jahrzehnten abgeschlossen worden (vgl. Begründung zu Nummer 1).

Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über die Versorgung der Steuerberaterinnen und Steuerberater)

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a wird verwiesen.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Die Regelungen sollen unmittelbar am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.